

Inhaltsverzeichnis

1. Wo und wie lange gilt die Kontaktbeschränkung?	3
2. Wer darf sich im Rahmen der Kontaktbeschränkung zusammen aufhalten?	3
3. Gilt diese Kontaktbeschränkung auch im beruflichen/dienstlichen Bereich?	3
4. Was ist aktuell bei standesamtlichen Eheschließungen zu beachten?	3
5. Wird die Einhaltung der Kontaktbeschränkung kontrolliert?	4
6. Wie werden Verstöße gegen die Kontaktbeschränkung geahndet?	4
7. Darf ich nun wieder in Parks oder auf öffentlichen Plätzen feiern und grillen?	4
8. Welcher Sport ist trotz der Kontaktbeschränkung möglich?	4
9. Wo finde ich weitere Fragen und Antworten zur Kontaktbeschränkung?	5
10. Wie viele bestätigte Corona-Fälle haben wir aktuell im Landkreis Haßberge?	6
11. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?	6
12. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren?	7
13. Welche sind die typischen Corona-Symptome?	7
14. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet?	8
15. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden	8
16. Wo kann man sich testen lassen?	8
17. Kann man sich auf eigenen Wunsch ohne Termin testen lassen?	8
18. Wer teilt das Testergebnis mit?	8
19. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden?	9
20. Sind Schulen im Landkreis aufgrund des Coronavirus geschlossen?	9
21. Sind Kindertagesstätten geschlossen? Gibt es eine Notbetreuung für Schüler und Kindergarten-/Krippenkinder?	10
22. Kann ich meine Kinder durch Familie oder Nachbarn beaufsichtigen lassen?	13
23. Muss mich mein Arbeitgeber freistellen, wenn ich zur Betreuung meiner Kinder aufgrund der Schließung der Schulen und der Kinder-gärten / Kinderkrippen daheim bleibe?	13
24. Gibt es Verhaltensregeln für Beschäftigte in Schulen und Kinder- gärten / Kinderkrippen, die über Dritte Kontakt zu Infizierten oder Kontaktpersonen hatten?	13
25. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest?	13
26. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?	14
27. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht?	14
28. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt?	14
29. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?	14

30. Was sind Kontaktpersonen?.....	15
31. Arbeiten die Krankenhäuser / Arztpraxen normal?	15
32. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt?.....	15
33. Wird mein Jagdschein trotz eingeschränkten Dienstbetriebes im Landratsamt verlängert?	15
34. Verlängerung Angelschein.....	16
35. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?	16
36. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter?	17
37. Einschränkungen der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen!	17
38. Arbeitsrechtliche Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber	18
39. „Sofortgeld Corona“ für Unternehmer und Angehörige Freier Berufe.....	18
40. Funktioniert die Lebensmittelversorgung im Landkreis Haßberge?	19
41. Gibt es Einschränkungen in der Geschäftswelt?	19
42. Gibt es Einschränkungen in der Gastronomie?	19
43. Gibt es Einschränkungen bei Hotels und Beherbergungsbetrieben?.....	20
44. Was ist mit Fahrschulen?.....	21
45. Werden meine Restmüll-, Bio-, Altpapier- und die Gelbe Tonne weiterhin geleert?.....	21
46. Wertstoffhöfe / Kreisabfallzentrum Wonfurt	21
47. Fahren Bus und Bahn im Landkreis Haßberge normal?	22
48. Was ist mit Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen im Landkreis Haßberge?.....	23
49. Haben öffentliche Einrichtungen wie z.B. Büchereien, Spielplätze und Schwimmbäder, sowie sonstige Freizeiteinrichtungen geöffnet?.....	26
51. Material – Spenden und Verkaufsangebote an das Landratsamt	27
52. Wie kann ich helfen? – Wo bekomme ich Hilfe? Hilfsangebote von Bürgern für Bürger	27
53. Freiwillige mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung gesucht	27
54. Muss ich im privaten Alltag eine Schutzmaske tragen?	28
55. Muss ich auch eine Maske tragen, obwohl dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist?	29
56. Entschädigung für Verdienstaufschlag aufgrund von Kinderbetreuung	29
57. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen?	30

1. Wo und wie lange gilt die Kontaktbeschränkung?

Seit Mittwoch, 06.05.2020, 0:00 Uhr bis zunächst Sonntag, 21.06.2020, 24:00 Uhr, gilt für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern eine Kontaktbeschränkung.

Nach der Kontaktbeschränkung ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben verboten. Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung werden aber ab dem 17. Juni 2020 erweitert.

2. Wer darf sich im Rahmen der Kontaktbeschränkung zusammen aufhalten?

Im öffentlichen Raum:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ~~ab 17. Juni~~ in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet. Bisher durfte man sich im öffentlichen Raum nur mit den Personen des eigenen Haushalts, Familienangehörigen oder Personen eines weiteren Haushalts treffen.

Im privaten Raum:

Bei privaten Zusammenkünften zu Hause gilt ~~ab 17. Juni~~ **keine** Beschränkung auf einen festen Personenkreis oder eine zahlenmäßige Beschränkung, stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand) begrenzt werden. Zusätzlich soll in geschlossenen Räumen für ausreichend Belüftung gesorgt werden.

3. Gilt diese Kontaktbeschränkung auch im beruflichen/dienstlichen Bereich?

Nein, die Kontaktbeschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen im öffentlichen Raum erforderlich ist.

4. Was ist aktuell bei standesamtlichen Eheschließungen zu beachten?

Hier ist zu beachten, dass der unter Ziff. 2 genannte eingeschränkte Personenkreis auch für standesamtliche Eheschließungen gilt. Der mögliche Teilnehmerkreis einer standesamtlichen Trauung wäre wie folgt:

Standesbeamter

+ Brautpaar

+ Trauzeugen

+ Verwandte in gerader Linie

+ Geschwister

+ Angehörige eines weiteren Hausstandes

Die allgemeinen Abstand- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Anzahl der tatsächlich zugelassenen Gäste während der Trauung ist vom örtlichen Hygienekonzept der jeweiligen Kommune abhängig und kann, z.B. aufgrund der Größe des Trauzimmers, von Standesamt zu Standesamt variieren. Eine entsprechende Absprache mit Ihrem Standesamt ist **immer** erforderlich.

5. Wird die Einhaltung der Kontaktbeschränkung kontrolliert?

Es finden Kontrollen durch die Polizei, kommunale Ordnungsdienste oder sonstige Verpflichtete, etwa Verkehrsbetriebe des ÖPNV, statt.

6. Wie werden Verstöße gegen die Kontaktbeschränkung geahndet?

Wer gegen die Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit Bußgeldern rechnen. Der Mindestsatz liegt bei 150 Euro. Den gemeinsamen Bußgeldkatalog der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege finden Sie unter diesem Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-307/>.

7. Darf ich nun wieder in Parks oder auf öffentlichen Plätzen feiern und grillen?

Nein. Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen nicht erlaubt!

8. Welcher Sport ist trotz der Kontaktbeschränkung möglich?

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb **an der frischen Luft** im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50 m
- Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen,
- kontaktfreie Durchführung,
- keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumen; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen
- keine Zuschauer.

- Beim Wettkampfbetrieb hat der Betreiber zusätzlich ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage bayerischen Rahmenkonzepts auszuarbeiten.

Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios und Tanzstudios ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Einhaltung der o. g., für den Freiluftsport geltenden, Voraussetzungen,
- Zusätzlich ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen,
- In geschlossenen Räumen besteht außerhalb des Trainings Maskenpflicht, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte, sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen.
- Bei Tanzstudios sind zusätzlich der Abstand und die Kontaktfreiheit zwischen verschiedenen Tanzpaaren einzuhalten.

Der Bayerische Landessportverband (BLSV) hat Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs herausgegeben, an denen sich Sportvereine orientieren können:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf.

Update vom 16.06.2020:

Ab dem 22. Juni 2020 werde die geltenden Obergrenzen für den Outdoor- und Indoor-Sport (bisher 20 Personen) aufgehoben. Die künftige Teilnehmerbegrenzung ergibt sich für den Innen- und Außenbereich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen (Raumgröße, Belüftung).

9. Wo finde ich weitere Fragen und Antworten zur Kontaktbeschränkung?

- a) Häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Kontaktbeschränkung finden Sie unter dem [Link des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#).
- b) Aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft (hier u. a. zum Thema Angeln und Waldarbeiten) finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter dem Link <http://www.stmelf.bayern.de/coronavirus>.
- c) Speziell für Jagd und Jäger finden Sie Fragen und Antworten unter dem Link <https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>.
- d) Antworten zum Thema Rückreise nach Deutschland & Rückholaktion finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und->

[sicherheitshinweise/reisewarnungen/faq-reisewarnung?openAccordionId=item-2320092-0-panel.](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html)

- e) Insbesondere zu den Themen Krisenstab, Allgemeine Situation, Reisebeschränkungen, Grenzkontrollen, Quarantäne, private Vorsorge, öffentliches Leben/Veranstaltungen und Migration finden Sie Fragen & Antworten auf der Seite des Bundesministeriums des Innern unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>.

Diese, aber auch weitere Verlinkungen zu FAQ's diverser anderer Ministerien/Behörden finden Sie zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes <https://www.hassberge.de/topmenu/startseite/corona-virus.html>.

10. Wie viele bestätigte Corona-Fälle haben wir aktuell im Landkreis Haßberge?

Wir haben im Landkreis Haßberge (Stand 17.06.2020, 12.00 Uhr) 163 bestätigte Coronavirus-Fälle. Davon konnten 153 Patienten bereits gesund aus der Quarantäne entlassen werden, 6 Erkrankte sind verstorben, so dass aktuell noch 4 Personen im Landkreis an Corona erkrankt sind. Weitere begründete Verdachtsfälle werden aktuell überprüft.

11. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?

Zur allgemeinen Lage im Landkreis ist das **Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge** noch bis **Freitag, 19. Juni 2020** unter der Nummer **09521/27-600** jeweils in der Zeit **von 8.00 bis 13.00 Uhr** erreichbar. Nach diesem Zeitpunkt wird der Betrieb des Bürgertelefons eingestellt.

Sie finden jedoch auch weiterhin aktuelle Hinweise auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de.

~~Das Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge ist eine Einrichtung für die Landkreis-Bürger. Bürger aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten erhalten Auskunft zur dortigen Corona-Lage bei ihrem zuständigen Landratsamt bzw. ihrer zuständigen kreisfreien Stadt. Deshalb können Anrufe von Bürgern, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Haßberge haben, grundsätzlich nicht abgewickelt werden.~~

12. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren?

~~Das Bürgertelefon des Landratsamtes Haßberge ist personell nicht in der Lage, allgemeine Fragen zum Coronavirus telefonisch zu beantworten.~~

Das Landratsamt Haßberge hat auf seiner Homepage www.hassberge.de Informationen zum Coronavirus eingestellt. Es ist zudem möglich, sich auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter www.lgl.bayern.de oder auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de zu informieren.

Bei allgemeinen Fragen zum Coronavirus besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch **an die Corona-Hotline des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** zu wenden. **Tel.Nr.: 09131/68085101.**

Alle Fragen zum Corona-Geschehen, sei es Fragestellungen zu gesundheitlichen Themen, Ausgangsbeschränkungen, Kinderbetreuung und Schule, als auch zu Soforthilfen und anderer Unterstützung für Kleinunternehmen und Freiberufler können Sie auch telefonisch an die **Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung** richten – **Tel.Nr. 089/122 220**. Diese Hotline ist täglich, auch an Feiertagen, in der Zeit von 8 – 18 Uhr erreichbar.

Pflegekräfte in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie nichtärztliches Rettungsdienstpersonal können einen Antrag auf einen einmaligen Corona-Bonus, online unter www.corona-pflegebonus.bayern.de an das Bayerische Landesamt für Pflege (LFP) stellen. Wer regelmäßig mehr als 25 Stunden pro Woche arbeitet, erhält 500 €. Berechtigte, die regelmäßig 25 Stunden pro Woche oder weniger arbeiten, erhalten 300 €. Benötigt werden lediglich eine Bestätigung des Arbeitgebers und eine Kopie des Personalausweises. Der Antrag kann auch via Smartphone oder Tablet gestellt werden, die erforderlichen Nachweise können einfach mit dem mobilen Endgerät abfotografiert und hochgeladen werden. Nach aktuellem Stand soll die Prämie unabhängig vom derzeit auf Bundesebene diskutierten Pflegebonus in Höhe von 1.500 € gewährt werden. Bei Fragen zum Pflegebonus steht auch der Pflegestützpunkt des Landkreises Haßberge zur Verfügung, Telefon 09521-27-495.

13. Welche sind die typischen Corona-Symptome?

Eine verbindliche und abschließende Aufzählung der Corona-Symptome gibt es nicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Symptome von Erkältungskrankheiten. Es ist möglich, sich zu den Symptomen auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter www.lgl.bayern.de oder auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de zu informieren.

14. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet?

Das Bürgertelefon ist nicht der Ansprechpartner für derartige Meldungen.

Wer vermutet, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben, wendet sich **telefonisch** (nicht durch persönliche Vorsprache) an seinen **Hausarzt**. Sofern der Hausarzt den Patienten als begründeten Verdachtsfall einstuft, meldet dieser die Daten an das Landratsamt weiter. Die Betroffenen erhalten dann direkt vom Landratsamt einen Termin (mit Ortsangabe) für einen Testabstrich.

Selbst wenn der Hausarzt bereits die Notwendigkeit eines Tests bejaht, reicht dies nicht für einen unangemeldeten Besuch einer Verdachtsperson bei der Teststelle aus. Bitte kommen Sie **nur mit** einem **Termin** zur Teststation.

Die getesteten Personen werden über ihre Ergebnisse informiert (siehe Nr. 18).

15. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden

Wenden Sie sich bitte mit Ihrem Test-Wunsch unter der Telefon-Nr. 116117 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB). Diese wird mit Ihnen einen Termin vereinbaren und den Test bei Ihnen zu Hause durchführen (siehe auch Nr. 18).

16. Wo kann man sich testen lassen?

Bei einer vorgesehenen Testung wird der Standort der Teststation, der zu testenden Person zusammen mit dem Termin mitgeteilt.

17. Kann man sich auf eigenen Wunsch ohne Termin testen lassen?

Nein. Es werden ausdrücklich nur Personen getestet, denen ein verbindlicher Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort für den Test mitgeteilt wurde.

18. Wer teilt das Testergebnis mit?

Verläuft der Test **positiv** (Infektion hat stattgefunden), erhält das **Gesundheitsamt** vom Labor eine unmittelbare Information und kontaktiert umgehend den Betroffenen.

Die Mitteilung der **negativen** (keine Infektion festzustellen) Testergebnisse erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) an den Hausarzt.

19. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden?

Sie werden gebeten, sich direkt an Ihren behandelnden Frauenarzt oder an die Schwangerenberatung im Gesundheitsamt Haßberge zu wenden.

Die **Ansprechpartnerinnen im Gesundheitsamt** sind:

Irene Wenzel-Hinterstößer, Telefon 09521/27-413,

Karin Martini, Telefon: 09521/27-414 und

Christiane Seidel, 09521/27-415.

Daneben finden Sie auf der Seite des Berufsverbandes für Frauenärzte e.V. häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Schwangerschaft und Coronavirus:

<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/artikel/news/faq-fuer-schwangere-frauen-und-ihre-familien-zu-spezifischen-risiken-der-covid-19-virusinfektion/>

20. Sind Schulen im Landkreis aufgrund des Coronavirus geschlossen?

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind seit dem 15.06.2020 zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Klassenstärke oder alternierender Unterricht) sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten.

Unterricht an Musikschulen und außerhalb von Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. Bei Gesang darf nur Einzelunterricht erteilt werden.

An den Sommerferien ab 27.07.2020 wird festgehalten. Es besteht das Ziel, ab September wieder den Regelbetrieb in den Schulen aufzunehmen.

Für **dringende Fragen** von Eltern und Lehrkräften hat das Kultusministerium eine **Hotline** eingerichtet, die werktags von **7:30 Uhr bis 18:00 Uhr** und **am Sonntag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** besetzt ist: Corona-Telefon-Hotline des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: **089 / 21 86 – 2971**. Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Kultusministeriums unter

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

Kommerzielle Nachhilfeinstitute können öffnen und Nachhilfeschüler unterrichten. Es gelten die Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr.

21. Sind Kindertagesstätten geschlossen? Gibt es eine Notbetreuung für Schüler und Kindergarten-/ Krippenkinder?

Kindertagesstätten (Kindergärten und Krippen) sind aktuell geschlossen. Es ist jedoch an den Schulen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten eine Notbetreuung eingerichtet. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Notbetreuung unterliegt allerdings bestimmten Voraussetzungen. Aus diesem Grund muss bei Bedarf vorab unbedingt mit der Schule/dem Kindergarten (telefonisch oder per E-Mail) **Verbindung aufgenommen werden**.

Wer wird betreut:

- Schülerinnen und Schüler
 - der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen
 - der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,
 - in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert und
- Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte besuchen
 - die **keine Krankheitssymptome** aufweisen,
 - die **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und
 - keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Von Montag den 27. April 2020 an besteht die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn

- a) nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, oder**
- b) ein Elternteil als Schülerin oder Schüler am Unterricht der Abschlussklassen ab 27. April teilnimmt, oder**
- c) ein(e) Alleinerziehende(r) erwerbstätig ist (inner- oder außerhalb der kritischen Infrastruktur).**

In allen drei Fällen ist es erforderlich, dass die/der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an der Betreuung des Kindes gehindert ist und das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Zur „kritischen Infrastruktur“ zählen:

Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Versorgung des Betriebs dienen, wie z.B.

- Arzt- und Pflegepersonal in Krankenhäusern und Arztpraxen (auch Zahnarzt)
- Apotheken
- Gesundheitsämter
- Kassenärztliche Vereinigung
- Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung
- Hausmeister u. sonstiges Versorgungspersonal (z.B. Krankenhausküche)
- Reinigungspersonal
- Verwaltung und Management
- Mitarbeitende von Krankenkassen, nach Bestätigung des Arbeitgebers

Alle Tätigkeiten (Pflege, Betreuung und Betriebserhaltung) in Einrichtungen der stationären Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kindeswohlsichernden Kinder- und Jugendhilfe und dem Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen)

Alle Tätigkeiten in Einrichtungen der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (Betreuung und Betriebserhaltung; auch Kita-Personal!)

Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Versorgung des Betriebs dienen

Alle Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (insbesondere Sicherheitsbehörden) dienen, z.B. Polizei

Tätigkeiten bei Versorgungsbetrieben (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Post, Verkehrsbetriebe, Tankstellen)

Tätigkeiten bei Entsorgungsbetrieben (z.B. Müllabfuhr), die unabdingbar sind

Tätigkeiten in der Lebensmittelversorgung:

- Lebensmittelproduktion
- Lebensmitteltransport
- Lebensmittelhandel (Supermärkte, Bäckereien, Metzgereien)
- Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung (z.B. Fleischuntersuchungen an Schlachthöfen, Tiergesundheitsuntersuchungen (TGU), Zertifizierungstätigkeiten, Importkontrollen)

Tätigkeiten im Personen – und Güterverkehr - (z.B. Lkw-Fahrer, Zugführer, Piloten, Fluglotsen)
Tätigkeiten im Bereich Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)
Alltagsrelevante Versorgung: - Banken - Drogerien
Zentrale Stellen, die die Handlungsfähigkeit von Staat, Justiz und Verwaltung sicherstellen

Wann wird betreut:

- während der regulären Unterrichts-/Betreuungszeit des Kindes
- weitere Betreuungszeiten sind unterschiedlich und müssen individuell bei der Schule/dem Kindergarten erfragt werden.

Ob das Kind mit dem (regulären) Schulbus fahren kann, ist bei der Schule oder beim Busunternehmen zu erfragen.

Die Kindertagesbetreuung wird durch folgende Ausweitungen hochgefahren:

Ab 11.05.2020:

- Öffnung der Tagespflege: In der Tagespflege werden maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut. Die Großtagespflege bleibt vorerst geschlossen.
- Betreuung von Kindern mit besonderem erzieherischem Bedarf (§ 27 SGB VIII) und Kindern mit Förderbedarfen.
- Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung
- Betreuung von Hortkindern der 4. Klasse
- Betreuung von Kindern studierender Alleinerziehender.

Ab 25.05.

- Öffnung für Vorschulkinder und ihre Geschwisterkinder.
- Öffnung der Großtagespflege. Dort werden dann maximal 10 fremde Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen gleichzeitig betreut.
- Öffnung der Waldkindergärten und anderer nicht gebäudegebundener Kindertageseinrichtungen.

Ab 15.06.:

- Öffnung für Kinder, die im Schuljahr 2021/22 schulpflichtig werden und
- Öffnung für die Krippenkinder, die am Übergang in den Kindergarten stehen

Ab 1. Juli 2020 sollen alle Kinder wieder die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nutzen können.

Häufig gestellte Fragen zur Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter dem Link

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>.

22. Kann ich meine Kinder durch Familie oder Nachbarn beaufsichtigen lassen?

Seit Mittwoch, 06.05.2020, ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst.

Das Familienministerium hat wichtige Punkte, die es bei der Betreuung anderer Kinder im eigenen Haushalt zu beachten gilt, in einem Merkblatt zusammengestellt.

Dieses finden Sie unter folgendem Link:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/empfehlungen_gegenseitige_betreuung_von_kindern_nachbarschaftshilfe.pdf.

23. Muss mich mein Arbeitgeber freistellen, wenn ich zur Betreuung meiner Kinder aufgrund der Schließung der Schulen und der Kindergärten / Kinderkrippen daheim bleibe?

Hier gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter nicht freistellen. Die Frage der Freistellung muss individuell mit dem Arbeitgeber geklärt werden. Informationen, bzw. weiterführende Informationen für die Arbeitgeber sind unter der FAQ-Nr. 38 dargestellt.

24. Gibt es Verhaltensregeln für Beschäftigte in Schulen und Kindergärten / Kinderkrippen, die über Dritte Kontakt zu Infizierten oder Kontaktpersonen hatten?

Die allgemeinen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Es gelten die Verhaltensregeln der Einrichtungen. Diese sind bei der Leitung der Einrichtung zu erfragen.

25. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest?

Die Quarantäne (häusliche Isolation) wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Dazu wird der Betroffene vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Weitere Informationen unter: www.rki.de/covid-19

Die Quarantäne dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Sie ist eine zeitlich befristete Absonderung von

ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne stellen eine Straftat dar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ausländischen Staatsbürgern wird außerdem empfohlen, ihre Botschaft über die Quarantäne-Anordnung zu informieren.

26. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?

Quarantäne wird angeordnet bei:

- Personen mit begründetem Verdacht
- direkter Kontakt mit Infizierten
- Aufenthalt in Risikogebiet mit Symptomen

Ergänzende Hinweise zu Verhalten und Hygiene während der Isolation erhalten Sie auf der Seite des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege:

http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/infoblatt-isolation-verdachtsfaelle_a4_bf.pdf

27. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht?

Das Gesundheitsamt ordnet im Einzelfall die Quarantäne/häusliche Isolation an. Jede betroffene Person wird täglich vom Gesundheitsamt, in der Regel telefonisch, kontaktiert. Neben der Abfrage des gesundheitlichen Zustandes dient der Anruf auch der Kontrolle, ob die angeordnete Quarantäne eingehalten wird. Bestehen Zweifel, dass sich die betroffene Person nicht an die Quarantänenvorgaben hält, kann die Einhaltung der Vorgaben von der Polizei überprüft werden.

28. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt?

Das Gesundheitsamt teilt dem Betroffenen mit, wenn die angeordnete Quarantäne/häusliche Isolation aufgehoben wird. Dies geschieht im Rahmen der täglichen Anrufe durch das Gesundheitsamt.

29. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?

Ja, man bekommt auf Wunsch vom Gesundheitsamt eine Bestätigung. Diese wird in der Regel per E-Mail versendet.

30. Was sind Kontaktpersonen?

Kontaktpersonen sind Personen, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt waren oder unbeabsichtigt in direktem Kontakt mit einer infizierten Person gewesen sein können.

Keine Kontaktpersonen sind Dritte, bei denen ein direkter/enger Kontakt zu einer infizierten Person auszuschließen ist oder bei denen ein unbeabsichtigter Kontakt mit einer infizierten Person unwahrscheinlich ist.

31. Arbeiten die Krankenhäuser / Arztpraxen normal?

Die Krankenhäuser und Arztpraxen arbeiten unter höheren Hygieneanforderungen. Wichtig ist, dass Personen nicht unangemeldet in die Hausarztpraxen oder ins Krankenhaus gehen dürfen. Dies gilt insbesondere bei Krankenhäusern für Besucher. Bürger die aufgrund Corona verdächtiger Symptome den Arzt oder das Krankenhaus kontaktieren wollen, **müssen unbedingt vorher den Arzt oder das Krankenhaus anrufen und darauf hinweisen, dass sie Corona-verdächtige Symptome bei sich festgestellt haben.**

32. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt?

Das Landratsamt Haßberge wird den derzeit aktuell eingeschränkten Dienstbetrieb ab Montag, 4. Mai, schrittweise lockern. Für alle Bereiche der Behörde sind Terminvereinbarungen (per Telefon oder E-Mail) notwendig. Dies deshalb, um Besucher und Beschäftigte zu schützen und Wartezeiten zu vermeiden. Zum Gesundheitsschutz ist es außerdem notwendig, beim Betreten Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen und die bekannten Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Auch die Rathäuser und Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Haßberge fahren den Dienstbetrieb ab Montag, 4. März, langsam hoch. Persönliche Vorsprachen sind nach Terminabsprachen (telefonisch oder per E-Mail) möglich. Auch in den Rathäusern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.

33. Wird mein Jagdschein trotz eingeschränkten Dienstbetriebes im Landratsamt verlängert?

Ihr Jagdschein kann auch ohne persönliche Vorsprache in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Haßberge verlängert werden, sofern die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung vorliegen. Senden Sie dazu bitte Ihr Jagdscheinheft und die Bestätigung Ihrer Jagdhaftpflicht zu. Achten Sie dabei bitte

auf die ausreichende Laufzeit Ihrer Versicherung. Diese muss bis 31.3.2023 gültig sein, wenn ein Drei-Jahres-Jagdschein gewünscht wird.

Falls Ihr Jagdschein nicht mehr verlängert werden kann, benötigen wir zusätzlich noch ein möglichst aktuelles Foto in Passbildgröße. Den verlängerten Jagdschein senden wir Ihnen zusammen mit einer Rechnung per Einschreiben zu.

34. Verlängerung Angelschein

Für eine Verlängerung des Angelscheins ist die örtliche Gemeindeverwaltung zuständig. Diese ist zuerst **telefonisch** zu kontaktieren, um die weitere Verfahrensweise abzusprechen.

35. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?

Auch in der Straßenverkehrsbehörde gilt Maskenpflicht. Es besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle zu vereinbaren.

Es werden momentan Termine im 15-Minuten-Rhythmus vergeben. Die Bürger werden gebeten, zum vereinbarten Termin vor dem Haupteingang zu warten. Der Einlass wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt. Es darf sich immer nur eine Person in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle aufhalten. Nach Abschluss der entsprechenden Tätigkeiten werden die Personen von den Mitarbeitern wieder nach draußen begleitet. Die Kolleginnen und Kollegen sind

Zulassungsstelle: 09521 27-123	Führerscheinstelle: 09521 27-121
---------------------------------------	---

unter folgenden Nummern zur Terminvereinbarung zu erreichen:

Alternativ zum Besuch in der Zulassungsstelle vor Ort besteht die Möglichkeit einer **internetbasierten Fahrzeugzulassung oder -abmeldung**. Der Zugang zu diesem Online-Service wurde erleichtert und kann derzeit auch ohne elektronischen Personalausweis mit ID-Funktion genutzt werden. Die Registrierung ist einfach: benötigt wird lediglich ein Servicekonto mit Benutzername und Passwort. Die entsprechenden Zulassungsverfahren können über die Homepage des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de aufgerufen werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch zu machen, damit eine effizientere Erledigung der Zulassungswünsche erfolgen kann.

Außerbetriebsetzungen:

Online außer Betrieb gesetzt werden können allerdings nur Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2015 zulassungsrechtlich behandelt wurden und eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Stempelplaketten mit Sicherheitscodes besitzen.

Zulassungen, Wiedenzulassungen und Umschreibungen:

In diesen Fällen werden nach Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten von der Zulassungsbehörde die neuen Fahrzeugpapiere und Zulassungsplaketten postalisch versendet.

Kfz-Zulassungsstelle in Ebern ist wieder geöffnet

Die Kfz-Zulassungsstelle in **Ebern** ist wieder für den Kundenverkehr geöffnet – aber **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (per E-Mail: zulassung@hassberge.de oder telefonisch über die Straßenverkehrsbehörde in Haßfurt 09521/27-123). **Termine sind zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr möglich.**

36. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter?

Aufgrund der aktuellen Lage ist auch das Jobcenter des Landkreises Haßberge für den Publikumsverkehr seit Mittwoch, 18. März 2020, geschlossen. Für finanzielle Notfälle besteht jedoch die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache. Für eine diesbezügliche Terminvergabe und für alle anderen Anliegen lautet die Telefonnummer 09521//929-885. Eine Arbeitslosmeldung kann telefonisch unter 09521/929-885 erfolgen. Auch per Fax ist das Jobcenter Haßberge unter der Nr. 09521/929913-351 erreichbar.

Arbeitgeber können sich an die gebührenfreie Hotline wenden: 0800 4 555 20.

Anträge und sonstige Dokumente können formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden oder per E-Mail an: Jobcenter-Hassberge@jobcenter-ge.de gesendet oder über www.Jobcenter.digital.de gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat für einen befristeten Zeitraum einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geschaffen. Daher hat die Agentur für Arbeit ihre Internetseite angepasst, um in der gegenwärtigen Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Informationen für potentielle Antragsteller wie Soloselbständige oder Empfänger von Kurzarbeitergeld online liefern zu können. Unter der Seite www.arbeitsagentur.de finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen, bevor Sie mit dem Jobcenter Haßberge in Kontakt treten müssen.

37. Einschränkungen der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen!

Mit Wirkung ab dem **9. Mai** wurde das vorübergehend bestehende Besuchsverbot in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, Intensivpflege-WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelockert. Voraussetzung ist die strikte Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen.

Möglich ist nun der Besuch einer festen, registrierten Kontaktperson oder eines Familienmitgliedes mit fester Besuchszeit, der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher und besuchte Person.

Update 16.06.2020:

Das Gesundheitsministerium wird in Abstimmung mit dem Sozialministerium umgehend Vorschläge für eine Lockerung der Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Altenheime und Behinderteneinrichtungen erarbeiten. Für die künftigen Besuchsregelungen gilt dabei der Grundsatz der Verantwortung der Träger und Einrichtungen vor Ort, jeweils im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Der Schutz der Bewohner bzw. Patienten hat oberste Priorität. Ziel sind weitgehende Erleichterungen bei den Besuchsregelungen, dies stets aber nur in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen.

38. Arbeitsrechtliche Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu bewältigen. Fallen Beschäftigte aus oder muss Kurzarbeit angeordnet werden, stellen sich außerdem arbeitsrechtliche Fragen.

Für derartige Fragen hat das Landratsamt auf der Sonderseite

<https://www.wirtschaftsraum-hassberge.de/corona> Informationen hinterlegt.

Auf der Seite der Handwerkskammer Unterfranken sind hierzu unter dem Link

<https://www.hwk-ufr.de/coronavirus> weitere Hinweise bzw. FAQ's eingestellt.

Weiterhin sind auf dem Infoportal "Coronavirus der IHK Würzburg-Schweinfurt" unter dem Link www.wuerzburg.ihk.de/coronavirus weitere Hinweise eingestellt.

39. „Sofortgeld Corona“ für Unternehmer und Angehörige Freier Berufe

Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich! Dies gilt sowohl für das Soforthilfe-Programm des Bundes als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.

Ein Anschlussprogramm wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet. Sobald das Anschlussprogramm feststeht, erhalten Sie hierzu weitere Informationen.

Informationen zum eigenständigen Künstlerhilfsprogramm und zur Antragstellung sind über folgenden Link abrufbar:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177672/177693/eigene_leistung/el_00345/index.html

40. Funktioniert die Lebensmittelversorgung im Landkreis Haßberge?

Die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis mit Lebensmitteln funktioniert ohne Beeinträchtigungen. Die sonstigen Geschäfte und die Gastronomie müssen sich ab Mittwoch den 18.03.2020 an die Einschränkungen der Bayerischen Staatsregierung halten. In den nachfolgenden FAQ-Nrn. 41-44 wird hierauf näher eingegangen.

41. Gibt es Einschränkungen in der Geschäftswelt?

Die Geschäftswelt erfährt nach den Vorgaben der Staatsregierung stellenweise Einschränkungen.

Seit dem **11. Mai 2020** ist die Öffnung aller Handels- und Dienstleistungsbetriebe (Groß- und Einzelhandel mit Kundenverkehr) unter Auflagen (z. B. Maskenpflicht) erlaubt.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m² (ab 22. Juni 2020: 10 m²) Verkaufsfläche. Der Betreiber hat ein Schutz,- Hygiene und Parkplatzkonzept auszuarbeiten.

Auch Einkaufszentren und Wochenmärkte können unter Beachtung besonderer Auflagen wieder öffnen.

Auf der Seite der Handwerkskammer Unterfranken sind hierzu unter dem Link <https://www.hwk-ufr.de/coronavirus> weitere Hinweise bzw. FAQ's eingestellt.

Daneben sind auf dem Infoportal "Coronavirus der IHK Würzburg-Schweinfurt" unter dem Link www.wuerzburg.ihk.de/coronavirus weitere Hinweise eingestellt.

42. Gibt es Einschränkungen in der Gastronomie?

Die Gastronomie wurde ab 18. Mai 2020 schrittweise wie folgt geöffnet:

Öffnung der Außergastronomie (z. B. Biergärten): Erlaubt ist die Abgabe von Speisen und Getränken durch gastronomische Betriebe im Freien bis 22.00 Uhr (ab 22. Juni: 23.00 Uhr), die Betriebszeit kann etwas darüber hinausgehen (bis ca. 22.30 Uhr/ab 22.06. bis ca. 23.30 Uhr).

Ab 25.05.2020: Öffnung von Speisegaststätten im Innenbereich mit einem Betrieb bis 22.00 Uhr (ab 22.06.2020 bis 23.00 Uhr), d.h. der Wirt muss pünktlich um 22.00 Uhr (ab 22.06. 23.00 Uhr) schließen.

Die Öffnung erfolgt unter strengen Auflagen wie insbesondere

- Einschränkung von Öffnungszeiten,
- Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe,
- Begrenzung von Gästezahlen,
- Sicherstellung von Abstand (Einlass/Ausgang separat, Reservierungspflicht),

- in Teilbereichen Maskenpflicht (Küchenpersonal und Kellner, aber auch Kunden beim Zutritt ins Speiselokal bis zur Platzzuteilung sowie beim Gang zum Sanitärbereich).

Die Handlungsempfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zum *Hygienekonzept Gastronomie* stehen auf der Seite

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-15_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V. beantwortet Fragen zur Gastronomie auf der Seite

<https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/faq-fragen-und-antworten/>

43. Gibt es Einschränkungen bei Hotels und Beherbergungsbetrieben?

Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem unter Ziffer 2 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem unter Ziffer 2 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
- Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe sowie, falls Gästeparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für gastronomische Angebote sowie für Sport- und Freizeitangebote gelten die speziellen Regelungen.

44. Was ist mit Fahrschulen?

Fahrschulen dürfen **ab 11. Mai** mit Auflagen (Theorie: Abstand, Praxis: Mund-Nasen-Schutz) wieder öffnen.

45. Werden meine Restmüll-, Bio-, Altpapier- und die Gelbe Tonne weiterhin geleert?

Die Abholung der Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und der Gelben Tonne zu den festgelegten Terminen ist gewährleistet.

Die Möglichkeit, die Restmülltonne (4-wöchentlich, roter Deckel) zur 14-tägigen Restmüllabfuhr bereitzustellen, entfällt ab **Montag, 11.05.2020**. Ebenso werden ab diesem Zeitpunkt keine haushaltsüblichen Säcke mehr als Beistellungen bei der Restmüllleerung mitgenommen.

Haushalte, die über keine Gelbe Tonne verfügen, entsorgen bitte ab Montag, dem 20.04.2020 ihre restentleerten Verkaufsverpackungen wieder über die kommunalen **Wertstoffhöfe** (Die Öffnungszeiten finden Sie unter www.awhas.de). Die **Abholung** mittels bereitgestellter **Kunststoffsäcke** wurde ab 20.04.2020 wieder **eingestellt**.

In diesem Zusammenhang ein wichtiger Hinweis:

Zum Schutz des Personals der Abfallentsorgung und der Eindämmung weiterer Infektionen werden Haushalte mit

- a) ambulant betroffenen COVID-19-**Verdachtsfällen** und
- b) leicht erkrankten, mit dem Coronavirus **infizierten** Personen

angehalten, ihre Wertstoffe, Altpapier, Biomüll und Verkaufsverpackungen aus LVP (Gelbe Tonne) über die Restmülltonne zu entsorgen. Alternativ zur Restmülltonne können auch zusätzliche haushaltsübliche Müllsäcke, die unbedingt zugeschnürt werden müssen, zur Restmüllabfuhr bereitgestellt werden. Glasabfälle können aber wie bisher getrennt entsorgt werden. Entsprechende Informationen stehen auch auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes www.awhas.de zur Verfügung.

46. Wertstoffhöfe / Kreisabfallzentrum Wonfurt

Alle kommunalen Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge sind seit dem 02.04.2020 wieder regulär geöffnet.

Ebenso sind Privatanlieferungen von Abfällen und Wertstoffen am Kreisabfallzentrum Wonfurt zu den täglichen Geschäftszeiten wieder zulässig.

Zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern wird jedoch an den Standorten der Wertstoffhöfe der Zugang zu den Betriebsgeländen reglementiert. Es darf sich jeweils nur eine bestimmte Anzahl an Personen gleichzeitig auf dem Wertstoffhofgelände aufhalten. Der Einlass bzw. die Zufahrt auf das Gelände wird durch entsprechendes

Personal abgewickelt. Kunden, die vor dem Wertstoffhofgelände auf den Einlass warten, werden eindringlich gebeten, im Pkw zu warten.

Darüber hinaus weist der Abfallwirtschaftsbetrieb ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (z. B. Schal, Tuch, Alltags-/Communitymaske) auf dem Betriebsgelände ist zwingend erforderlich
- Ab-/Ausladehilfen durch das Wertstoffhofbetreuerpersonal vor Ort finden keinesfalls statt
- der Abladevorgang ist zügig abzuwickeln
- es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen einzuhalten.

Die Öffnungszeiten des Kreisabfallzentrums Wonfurt und der Wertstoffhöfe, sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft erhalten Sie unter der Homepage www.awhas.de – oder telefonisch unter der 09521/27-142.

47. Fahren Bus und Bahn im Landkreis Haßberge normal?

Ab Montag, 27. April 2020 wurde mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts für die Abschluss- und Meisterklassen im ÖPNV des Landkreises Haßberge grundsätzlich wieder der Regelfahrplan aufgenommen. Lediglich für die Schulbuslinie Römmelsdorf gilt ein geänderter Fahrplan: Der Bus am Nachmittag um 15.35 Uhr verkehrt nur donnerstags. Die Fahrten nach 17.00 Uhr verkehren bis auf weiteres nicht.

Ausnahmen können sich kurzfristig durch Ausfall von Fahrpersonal ergeben. Bitte daher immer bei Ihren jeweiligen Verkehrsunternehmen rückversichern.

Zum Schutz der Fahrgäste und des Fahrpersonals sind folgende Regeln zu beachten:

- Es besteht ab 27.04.2020 eine generelle **Maskenpflicht** für Personen ab dem 6. Geburtstag im gesamten ÖPNV. D.h. es **muss** bei **Zustieg** in ein öffentliches Verkehrsmittel, aber auch schon beim **Warten** an überdachten Haltestellen oder an Bahnhöfen, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt sein.
- Ein- und Ausstieg nur an der hinteren Tür.
- Bitte halten Sie ausreichend Abstand; wann immer es möglich ist mind. 1,50 m.

Wer ein Verkehrsmittel beziehungsweise eine Einrichtung des ÖPNV ohne Bedeckung von Mund und Nase betritt oder sich darin aufhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet wird. Personen ohne Schutz von Mund und Nase werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Bei Fragen zum Fahrplan, aber auch bei weiteren Fragen zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wenden Sie sich an das Busunternehmen bzw. den Betreiber der Linie.

Ab 30.05.2020 ist der Betrieb von Reisebusunternehmen wieder möglich, soweit es sich nicht um explizite Gruppenreisen handelt. Es dürfen nur Individualbuchungen erfolgen. Die Beachtung des verbindlichen staatlichen Rahmenkonzepts für die Wiederaufnahme der Tätigkeit touristischer Dienstleister in Bayern ist dafür zwingende Voraussetzung. Ab dem 22.06.2020 sollen für den Betrieb von Reisebusunternehmen künftig dieselben Regelungen gelten, wie sie auch für den Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr gelten. U.a. sind dann Gruppenreisen wieder möglich. Das Wirtschaftsministerium sowie das Verkehrsministerium werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium dementsprechend das geltende Rahmenkonzept für touristische Dienstleister in Bayern anpassen.

48. Was ist mit Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen im Landkreis Haßberge?

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen (mit Ausnahme der Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes) sind weiterhin, zunächst bis zum 21.06.2020, 24.00 Uhr untersagt. Ab 22. Juni sind andere, üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereinssitzungen mit bis zu 50 Gästen innen, und bis zu 100 Gästen im Freien möglich. Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben bis auf Weiteres untersagt. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Termine zur Blutspende sind von diesem Verbot nicht erfasst und finden statt. Ehrungen und Fahrzeugweihen im Feuerwehrbereich sind derzeit nicht zulässig.

Bei Versammlungen im Sinne des Bayer. Versammlungsgesetzes unter freiem Himmel

muss

- o zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden
- o jeder Körperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten vermieden werden
- o die Teilnehmerzahl auf 100 Personen beschränkt werden
- o die Versammlung ortsfest stattfinden.

Gottesdienste sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- o Maximale Teilnehmerzahl: Im Freien 100. In Gebäuden so viele Personen, wie Plätze vorhanden sind, die einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen aufweisen.

- o Grundsätzlicher Mindestabstand: Im Freien 1,5 m, in Gebäuden 2 m (ab 22. Juni 2020: ebenfalls 1,5 m).
- o Höchstdauer: 60 min.
- o Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, Ausnahme für liturgisches Sprechen und Predigen.
- o Kirchen und Glaubensgemeinschaften erstellen Infektionsschutzkonzepte. Hinsichtlich der musikalischen Begleitung von Gottesdiensten folgender Hinweis: Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles **ohne** Blasinstrumente, Orgel und reduzierter Gemeindegesang sind möglich, Vokal- und Instrumentalchöre kommen **nicht** zum Einsatz.

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten; Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist unzulässig.
- In geschlossenen Räumen sind höchstens 50 Besucher (ab 22. Juni: 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22. Juni: 200) Besucher zugelassen.
- In geschlossenen Räumen gilt für die Besucher Maskenpflicht.
- Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Für den Kinobetrieb gelten grundsätzlich die o. g. Voraussetzungen für kulturelle Veranstaltungen; hier insbesondere:

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Besuchern und sonstigen Teilnehmern.
- In geschlossenen Räumen sind höchstens 50 (ab 22. Juni: 100) Besucher und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22. Juni: 200) Besucher zugelassen.
- In geschlossenen Räumen gilt für die Besucher Maskenpflicht.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und für Digitales auszuarbeiten.

Gemeinsames Üben und Proben von **Laienmusikgruppen** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es handelt sich um Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen, einschließlich des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin.
- Es wird ein Mindestabstand von 2 Meter, bei Blasinstrumenten von 3 Metern zwischen allen Teilnehmern eingehalten.
- Der Abstand zwischen Dirigent/Dirigentin und Musikern muss mindestens 3 Meter betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren.
- Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musikern mit Ausnahme der Blasmusiker jederzeit zu tragen.
- Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Auch im Freien muss auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden.
- Räume müssen ausreichend gelüftet werden (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.
- Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) müssen gewährleistet sein.
- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
- Publikum ist nicht zugelassen.
- Wegen der erhöhten Infektionsgefahr, die mit lautem Gesang verbunden ist, gilt diese ausnahmsweise Regelung nicht für Chöre und sonstige Gesangsgruppen. Update vom 16.06.2020: Der Chorgesang im Bereich der Laienmusik wird ab 22. Juni 2020 wieder zugelassen. Voraussetzung ist ein Mindestabstand der Beteiligten von 2 m, regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer. Das Wissenschaftsministerium wird in

Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein entsprechendes Hygienekonzept entwickeln und veröffentlichen.

49. Haben öffentliche Einrichtungen wie z.B. Büchereien, Spielplätze und Schwimmbäder, sowie sonstige Freizeiteinrichtungen geöffnet?

Öffnen können, unter Beachtung der jeweils einschlägigen Schutz- und Hygienekonzepte:

- o Spielplätze (keine Bolzplätze). Die Begleitung durch Erwachsene ist zwingend. Auf einen Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern ist zu achten.
- o Tierparks und botanische Gärten, Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten und Musikschulen.
- o Freibäder und Außenanlagen von Badeanstalten (inkl. der Außenbereiche von Schwimmbädern, Kureinrichtungen, Hotels usw.).
- o Präsenzangebote der Erwachsenenbildung i. S d. Art. 1 BayEbFöG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern.
- o Der Außenbereich von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen.
- o Spielhallen und Wettannahmestellen.

Ab dem 22. Juni 2020 können Hallenbäder sowie Innenbereiche von Thermen und Hotelschwimmbädern einschließlich der Wellness- und Saunaangebote wieder geöffnet werden. Das Wirtschaftsministerium wird zusammen mit dem Gesundheitsministerium entsprechende Hygienekonzepte ausarbeiten und veröffentlichen.

Bis auf weiteres geschlossen bleiben Clubs, Bars und Diskotheken, Bordellbetriebe und Jugendhäuser.

50. Material – Bedarfsanfragen, zum Beispiel durch Krankenhäuser, Haus- und Zahnärzte, Pflegeeinrichtungen jeglicher Art, Apotheken, Hebammen, Sanitätshäuser und Bestatter (Bedarfsträger)

Die Kreisverwaltungsbehörde soll grundsätzlich die Bedarfsträger im örtlichen Zuständigkeitsbereich mit Material versorgen. Für Bedarfsanfragen wurde das Postfach psa-bedarf-corona@hassberge.de eingerichtet. Diese werden gesammelt und nach ihrer Priorität beurteilt.

Die Eingangsbestätigungen werden per Email versendet. Sofern Sie bereits eine Bedarfsanfrage gestellt haben (auch an das frühere Postfach „fuegk-material@landratsamt-hassberge.de“), bitten wir von erneuten Anfragen oder Rückfragen abzusehen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine tatsächliche Berücksichtigung nur möglich ist, wenn der Landkreis über entsprechendes Material verfügt. Die Versorgung liegt nicht per se in der Verantwortung der Kreisverwaltungsbehörde, **sondern in der Verantwortung eines jeden Bedarfsträgers selbst.**

Privatpersonen können durch das Landratsamt grundsätzlich **nicht** mit Material versorgt werden.

51. Material – Spenden und Verkaufsangebote an das Landratsamt

Sofern Sie Material spenden oder ein Angebot zum Verkauf abgeben möchten, bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt über das E-Mail-Postfach: psa-bedarf-corona@landratsamt-hassberge.de.

52. Wie kann ich helfen? – Wo bekomme ich Hilfe? Hilfsangebote von Bürgern für Bürger

Eine Übersicht (kein Anspruch auf Vollständigkeit) mit allen privaten Hilfsangeboten und Initiativen, die es mittlerweile im Landkreis Haßberge gibt, ist zu finden auf der Internetseite unter: www.hassberge.de. Das Verzeichnis ist nach Gemeinden sortiert. Weitere hilfewillige Personen oder Hilfsgruppierungen, welche noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind, können sich zur Aufnahme in das Verzeichnis gerne telefonisch an das Landratsamt Haßberge wenden: Tel. 09521/27-297.

53. Freiwillige mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung gesucht

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Internetplattform <https://www.vdpb-bayern.de/pflegepool-fuer-bayern/> freigeschaltet, auf welcher sich Personen mit einer Ausbildung oder Erfahrung im pflegerischen Beruf, Medizintechnische Radiologieassistenten (MTRA), Medizintechnische Laboratoriums-assistenten (MTLA), Operationstechnische Assistenten (OTA), Anästhesietechnische Assistenten (ATA), Medizinische Fachangestellte (MFA), Notfallsanitäter, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) sowie Hebammen, die derzeit nicht aktiv in ihrem Beruf tätig sind, freiwillig melden können.

Die Freiwilligen, die sich im Pflegepool registriert haben, werden im Katastrophenfall auf der Grundlage des BayKSG als freiwillige projektbezogene Mitglieder des BRK eingesetzt. Sie erhalten so Freistellungs-, sowie Lohn- und Verdienstfortzahlungsansprüche (Art. 17 Abs. 1 BayKSG). Die Freiwilligen werden während ihres Einsatzes von der Arbeitsleistung für ihren Arbeitgeber freigestellt und erhalten ihr Arbeitsentgelt fortgezahlt. Selbstständige Freiwillige erhalten Ersatz für ihren Verdienstausschlag.

54. Muss ich im privaten Alltag eine Schutzmaske tragen?

Ab Montag, 27. April, gilt für Personen ab dem 6. Geburtstag eine Maskenpflicht für ÖPNV und Einzelhandel. Diese Mund-Nasen-Bedeckung gilt bis auf weiteres für Kunden, ihre Begleitpersonen und für das Personal in Geschäften, Einkaufszentren, Märkten sowie in Bussen und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs, in Zügen, Taxis und in von Chauffeuren gelenkten Mietwagen. Die Maskenpflicht beginnt bereits an den Haltestellen und Bahnsteigen.

Community-Masken, bzw. Alltagsmasken sind laut Ministerpräsident Markus Söder hierfür ausreichend. Dabei handelt es sich **nicht** um die hochwertigen Masken, wie FFP2-Masken – diese sollen vorrangig medizinischem und pflegerischem Personal vorbehalten bleiben. Alltagsmasken sind einfache Masken für Mund und Nase, die aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichen Variationen genäht werden. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden. Wichtig ist beim Tragen nur, dass der Schutz Mund UND Nase gleichermaßen bedeckt.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist entweder selbst mitzubringen oder wird im Rahmen der Verfügbarkeit vom Betreiber des Geschäfts zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass **Privatpersonen** durch das Landratsamt **nicht** mit Schutzmasken versorgt werden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske) soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz).

Visiere aus Kunststoff sind nicht als gleichwertig mit der empfohlenen Mund-Nasen-Bedeckung zu sehen, da der Fremdschutz nicht vollständig gewährleistet wird. Bei Visieren können sich Tröpfchen, v.a. durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch vor allem andere Personen mit kleiner Körpergröße oder Risikogruppen gefährden.

Das Tragen von Visieren kann daher nur als zusätzlicher Schutz für den Eindringweg Auge betrachtet werden und entbindet deshalb nicht vom Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (Alltagsmaske) oder sogar einer höherwertigen FFP2 Maske.

55. Muss ich auch eine Maske tragen, obwohl dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist?

Nein. Wenn Sie beispielsweise unter Asthma oder einer anderen Erkrankung leiden, die Ihnen das Tragen einer „Maske“ unzumutbar erschwert, müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Denken Sie daran, möglichst eine (formlose) ärztliche Bestätigung mit sich zu führen, um die für Sie geltende Ausnahme ggf. glaubhaft machen zu können.

Sind Menschen aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind entsprechende Einschränkungen durch die betroffene Person oder deren Betreuer/Begleiter glaubhaft zu machen. Hilfreich wäre hier beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis oder ebenfalls ein bestätigendes ärztliches Attest.

56. Entschädigung für Verdienstaufschlag aufgrund von Kinderbetreuung

Eltern, die wegen ihrer persönlichen Kinderbetreuung, aufgrund von Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz, **Verdienstaufschläge** erlitten haben, werden dafür entschädigt. Für die Dauer von längstens sechs Wochen werden eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des dem Sorgeberechtigten entstandenen Netto-Verdienstaufschlags (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) gewährt und 80 Prozent der am Brutto-Einkommen ausgerichteten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

Selbständige können den Antrag selbst stellen, **Arbeitnehmer(innen)** müssen sich an Ihre(n) Arbeitgeber(in) wenden, um den Anspruch geltend zu machen. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt die Arbeitgeberseite gewissermaßen als Auszahlstelle für die Bezirksregierungen und kann ihrerseits dann bei der zuständigen Bezirksregierung innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erstattung stellen. Gegenüber dem Arbeitgeber ist durch den Arbeitnehmer darlegen, dass in diesem Zeitraum keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen war.

Die neue Entschädigungsregelung wegen Kinderbetreuung umfasst erwerbstätige sorgeberechtigte Eltern von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ebenso Menschen mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, bzw. Pflegeeltern, wenn sie das Kind in Vollzeitpflege in den Haushalt aufgenommen haben, können die Hilfe beantragen.

Wenn diese ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen

wurden und die betroffenen Eltern dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, werden sie dafür entschädigt.

Keine Entschädigung erhält, wer tatsächlich erkrankt ist. Denn kranke Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich die sechswöchige Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und im Anschluss das Krankengeld der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Selbstständige sind im Krankheitsfall regelmäßig über entsprechende Leistungen aus privaten Versicherungen abgesichert.

Soweit andere Möglichkeiten zur gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Fortzahlung des Entgelts bestehen, sind diese prioritär zu nutzen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dem sorgeberechtigten Erwerbstätigen noch ein Zeitguthaben oder Urlaubsansprüche aus den vergangenen Jahren zustehen. Ein Entschädigungsanspruch greift auch dann nicht, wenn die Erwerbstätigen einen Anspruch auf eine Geldleistung in entsprechender Höhe haben. Auch soweit die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens (z.B. Homeoffice) besteht und sie dem Erwerbstätigen zumutbar ist, müssen sie diese nutzen und ihre Kinder so selbst betreuen.

Den **Online-Antrag** und alle weiteren Informationen zum Antrag finden Sie auf der Seite des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe>

57. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen?

Der Landkreis Haßberge hat gemeinsam mit seinen 26 Städten, Märkten und Gemeinden einen Hilfsfonds Wirtschaft und Soziales eingerichtet, den „Corona Solifonds Haßberge“. Mit Spendengeldern aus der Bevölkerung, sowie von Firmen und Unternehmen, sollen Menschen und Betriebe unterstützt werden, die in finanzielle Not geraten sind. Auch soll das Personal in der ambulanten und stationären Pflege Dank und Anerkennung finden. Organisiert wird der Hilfsfonds durch den Caritasverband für den Landkreis Haßberge, der hierfür kurzfristig Mittel der Aktion Mensch beantragt und bewilligt bekommen hat.

Durch die Spendengelder sollen bestimmte Personengruppen, bzw. Betriebe unterstützt werden, welche durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens besonders belastet sind:

- kleinere Gewerbebetriebe und Produzenten, deren Geschäfte geschlossen oder erheblich eingeschränkt sind oder waren und die deshalb in eine existenzbedrohende Lage geraten können.
- soziale Leistungsbezieher, die erlaubte Zusatzverdienste verloren haben,

- Menschen, die in bestimmten sozialen Bereichen insbesondere in Pflegeeinrichtungen tätig sind und
- Bedürftige und Menschen mit geringem Einkommen.

Von den Spendengeldern des zentralen Solidaritäts-Kontos, werden Wertgutscheine ausgegeben, die bei teilnehmenden Unternehmen eingelöst werden können. Neben Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden in der Pflege sollen Inhaber der „Haßberg-Card“ (Sozialpass) von der Aktion profitieren und erhalten die Wertgutscheine aus der Spendenaktion. Die Verteilung übernimmt dabei die Caritas.

Sie möchten das Projekt unterstützen und Geld spenden?

Corona Solifonds Haßberge, Bankverbindung: IBAN: DE76 7935 0101 0021 8084 07

Mit wenigen Klicks Geld senden und gutes Tun: [PayPal.Me/caritashas](https://www.paypal.com/de/mc/merchant/caritashas)

Sie möchten am Projekt teilnehmen und sich als (Gewerbe)betrieb, Produzent, oder Geschäft listen lassen, bei dem die Wertgutscheine einlösbar sind?

Sabine Rückert-Seidel, Telefon 09521/ 691-21, E-Mail: corona-soli@caritas-hassberge.de

Sie benötigen Unterstützung und möchten mehr über die Haßberg Card (Sozialpass) erfahren?

Doris Meironke, Telefon 09521 691-21, E-Mail: hassberg-card@caritas-hassberge.de